

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Stempelgebühren=Tarif.

Stala I = 1/4%		Stala II = 1%		Stala III = 2%	
Berechnungsgrundlage	Ge= biihren= betrag	Berechnungsgrundlage	Ge= bühren= betrag	Berechnungsgrundlage	Ge= bühren= betrag
	g		g		g
Bis zu 40 S	10	Bis zu 10 S	10	Bis zu 5 S	10

40 S aufzurunden ist.

ım 3 ger ühr ist si fowie fi t 40 g fei ebiihr vo ges fomm

Rumänien Č. S. R. ilbriges

n e n

entrichten ınd.

Bis S

schland)

60

40

n.

60

800 000

320

:40

360

700

340 360

380

940

960

000 5

400 S 60 g 1.20 Aus

angabe

Bone

mmt ig

diese diese 30 g, 50%

nad) nad) 80 g, sigen 60 g,

Dieser Stala unterliegen Wechdelnden Anweisungen und Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Zahlung bei Ausstellung im Inlande nach 3, aber vor 6 Wonaten, bei Ausstellung im Aus- 2. lande nach 6, aber vor 12 Mona= ten erfolgen soll. (Soll die Zahlung bei Inlandswechseln vor 3 3. Monaten und bei Auslandswech= seln vor 6 Monaten erfolgen, ist nur die halbe Gebühr der Stala I 1/8% zu entrichten). Indossa= 4. mente auf den erwähnten Urkunden (sonst gebührenfrei), wenn 5. diese Urkunden der Gebühr nach Stala II unterliegen; Bankmäßige Belehnung von Wertpapieren auf höchstens 3 Monate; Schuldschein der Mitglieder der Spar- und 8. Darlehenstaffen und Prolongationen solcher Schuldscheine inim ganzen 4 Jahren, vom Tage der Ausstellung der ursprünglichen Schuldurfunde an gerechnet; Pfandscheine der Pfandleihergewerbe über Vorschüffe von mehr als 10 S bis zu 3 Monaten; desgleichen Prolongationen solcher Vorschüsse bis zu 3 Monaten; Genossenschaftsverträge der Er-werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Geschäftseinlagen, Gintrittsgebühren, Gewinnanteile, 10. Wechsel u. wechselrechtliche Er-Rückzahlungen, gewisse Schuld-Reservefonds: verschreibungen, Versteigerungsprotobeiträge); folle öffentlicher Lagerhäuser(vom Lizitationserlöse).

10 S aufzurunden ist.

Dieser Stala unterliegen nur: Überbringer, aber nicht auf worfen und nicht befreit sind. mehr als 10 Jahre lauten; Dieser Skala unterliegen unt

gedachten Fällen;

haupt platgreift;

Urfunden über d. entgeltl.Ab- beweglicher schuldverschreibungen;

Empfangsbestätigungen

Quittungen):

feiten; sonst Stala III);

Aftien nur dann der Gebühr weife Jahreswerte. nach Stala II unterliegen, wenn die Aftien auf Namen lauten oder wenn die Dauer der Gesellschaft nicht für länger als 10 Jahre in Aussicht genommen ift;

flärungen, dann die gebührenrechtlich gleichgestellten Urfunden, soweit sie nicht einer niedrigeren Gebühr unterliegen (Stala I).

Übersteigt die Berechnungs- Übersteigt die Berechnungs- Übersteigt die Berechnungsgrundlage 40 S, so ist von je 40 S grundlage 10 S, so ist von je 10 S grundlage 5 S, so ist von je 5 S der Berechnungsgrundlage eine der Berechnungsgrundlage eine der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, Gebühr von 10 g zu entrichten, Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berech-wobei ein Restbetrag der Berech-wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als nungsgrundlage von weniger als nungsgrundlage von weniger als 40 S auf den vollen Betrag von 10 S auf den vollen Betrag von 5 S auf den vollen Betrag von 5 S aufzurunden ist.

Unter diese Stala fallen im iel und die wie Wechsel zu behan- 1. Schuldscheine, die nicht auf allgemeinen alle nach dem Werte Überbringer lauten u. Schuld- gebührenpflichtigen Urfunden, die scheine, welche zwar auf den keiner anderen Gebühr unter-

Dieser Stala unterliegen unter Schuldanerkennungsurtunden anderem: Rauf- und Tauschverin den vorstehend unter 1 trage über bewegliche Sachen, Lieferungsverträge, die sich als Bürgschafts- und Pfandbeftel- Verfäufe beweglicher Sachen darlungsurfunden, insoweit über-stellen, entgeltliche Zessionen über die Gebührenpflicht andere bewegliche Sachen als Beldforderungen, Hoffnungstäufe Sachen, worunter tretung von Geldforderungen. auch Kure (Bergwerksanteile) Coupons von Aftien u. Teil- Erwerbungen von Leibrenten gegen hingabe beweglicher Sachen, Schuldscheine auf den Überbringer, und zwar entweder auf un-Miet- und Pachtverträge; bestimmte Zeit oder auf mehr als Außergerichtliche Vergleiche 10 Jahre, ferner Alimentationsüber anhängige Rechtsstreitig-verträge, Servitutsverträge gegen Entgelt und Verträge über nerhalb einer Darlehensfrift von 9. Verträge über die Errichtung Dienstleiftungen im allgemeinen von offenen Handelsgesell- und insbesondere Dienstverleischaften und von Kommandit- hungen geistlicher und weltlicher gesellschaften, wobei jedoch Amter nach dem gesetzlich verviel-Kommanditgesellschaften auf fachten Jahresbezuge, beziehungs-

Anmerkungen: 1. Die vorstehenden Skalagebühren sind keinem weiteren Zuschlage unterworfen. 2. Die neue Art der Skalagebührenberechnung findet auf die Coupons von Schuldverschreibungen dann keine Anwendung, wenn die Gebührenpflicht der Schuldverschreibung vor dem 1. September 1924 eingetreten ift. Für diese Coupons ift die Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu ermitteln und zu entrichten.